

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 29.

Freiburg, den 23. Dezember 1863.

VII. Jahrgang.

Die Genehmigung von Stiftungen betr.

Nro. 22,414. Die katholischen Stiftungs-Commissionen werden aufgefordert, die im § 3. der Verordnung vom 28. Mai l. J. (Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nro. 13) genannten Verzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen, in Wälde anher vorzulegen.

Karlsruhe den 9. Dezember 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Ziegler.

Edelmann.

Pfründeausreibungen.

Nachstehende Pfründen sollen wieder besetzt werden und werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Im Landcapitel **Endingen:**

Kiegel: mit einem Einkommen von beiläufig 2600 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, nebst einem jährlichen Provisorium von 20 fl. zur Tilgung einer mit 5% verzinlichen Schuld von 133 fl. 12 kr. an den Heiligenfond, auf die Dauer von 10 Jahren jährlich 300 fl. an den Kirchen- Pfarr- und Caplaneihausbau fond in Kiegel und 300 fl. an die allgemeine kathol. Kirchenkasse in Freiburg abzugeben.

Im Landcapitel **Engen:**

Kommigen: mit einem Einkommen von beiläufig 850 fl.

Im Landcapitel **Gernsbach:**

Selbach: mit einem Einkommen von beiläufig 850 fl.

Im Landcapitel **Lahr:**

Berghaupten: mit einem Einkommen von beiläufig 850 fl.

Im Landcapitel **Neuenburg:**

Eschbach: mit einem Einkommen von beiläufig 800 fl.

Im Landcapitel **Ottersweier:**

Fautenbach: mit einem Einkommen von beiläufig 2300 fl. und der Verbindlichkeit, eine jährliche Abgabe von 300 fl. zur allgemeinen kathol. Kirchenkasse in Karlsruhe zu leisten.

Im Landcapitel **Billingen**:

Bubenbach: mit einem Einkommen von 650 fl.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Im Landcapitel **Bruchsal**:

Obergrombach: mit einem Einkommen von beiläufig 1250 fl. Der Pfründnießer hat folgende Verbindlichkeiten zu übernehmen:

1. ein auf Martini 1864 letztmals zu zahlendes Provisorium von 10 fl. 30 kr. zur Ergänzung des Grundstocks der Pfarrei;
2. ein jährliches Provisorium von 12 fl. auf Kapital und 5% Zins zur Tilgung einer Kriegskostenschuld von 93 fl. 28½ kr. an die Gemeinde Obergrombach;
3. ein jährliches Provisorium von 8 fl. auf Kapital und 5% Zins zur Tilgung eines Prozeßkostenvorschusses von 56 fl. 41 kr. an die allgemeine katholische Kirchenkasse in Karlsruhe.
4. ein jährliches Provisorium von 65 fl. auf Kapital und 5% Zins zur Rückzahlung einer restlichen Schuld von 493 fl. 17 kr. an den Heiligenfond Obergrombach für vorgeschossene Baukosten.

Uebrigens hat der Pfründnießer den vom Heiligenfond in Obergrombach vorgeschossenen Zehntablösungskapitalbeitrag von 476 fl. 37 kr. soweit er nicht aus dem Grundstockkapital gedeckt wird, in welchem Falle sich das Pfründeinkommen um das betreffende Zinserträgniß mindert, mit 5% zu verzinsen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof zu wenden.

III.

Im Landcapitel **Freiburg**:

Bombach: mit einem Einkommen von beiläufig 950 fl. und der Verbindlichkeit für den Pfründnießer, ein jährliches auf Martini und zwar 1872 letztmals fälliges Provisorium von 39 fl. 8 kr. an den Religionsfond in Freiburg und zur Tilgung einer Schuld von restlich 25 fl. 30 kr. ein jährliches Provisorium von 2 fl. 33 kr. nebst 5% Zins an den Kirchenfond in Bombach zu leisten.

Im Landcapitel **Laub**:

Ettenheimmünster: mit einem Einkommen von beiläufig 1000 fl.

Im Landcapitel **Sinzgau**:

Dwingen: mit einem Einkommen von beiläufig 800 fl. Auf dem Einkommen haftet von vorgeschossenen Gütervermessungskosten eine zu 5% verzinsliche Schuld von 47 fl. 48 kr. an den Heiligenfond in Dwingen, welche innerhalb 5 Jahren durch ein Provisorium abzutragen ist.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.